



ARCHERY

AUSTRIA

ÖSTERREICHISCHER BOGENSPORTVERBAND

RS-V Nr. 22_5.8..2011

Periode 2009-2011

Erght an:

Vereine

Cc: VS/LP/BT/STPT

News Information vom 11.6.2011 in Bezug auf Formulierungen in den Vereinsstatuten über die Gemeinnützigkeit

Sehr geehrte Obfrauen und Obmänner!

Wir dürfen auf diese News-Information zurückkommen und in der Anlage diese Information noch einmal weiterleiten.

Bei den Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks findet sich oft diese oder eine ähnliche Formulierung:

"Das Vermögen muss, **soweit dies möglich und erlaubt ist**, einer gemeinnützigen Organisation zufallen".

Der fett gedruckte Teil stellt nach Ansicht der Finanzbehörden eine unzulässige Einschränkung dar, was zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann und gravierende Folgen hat.

Der ÖBSV kann keine Beratung im Einzelfall anbieten und verweist auf die Rechtsabteilungen der Dachverbände, die diesbezüglich besser ausgerüstet sind. Er rät jedoch dringend zur Überprüfung der Statuten und zur Korrektur bei nächster Gelegenheit. Oft wird es ausreichen, den beanstandeten Satzteil einfach zu streichen.

Es versteht sich von selbst, dass das Thema "Gemeinnützigkeit" damit keineswegs erschöpft ist. Der ÖBSV verfügt über zusätzliche Unterlagen und Stellungnahmen, die aber eher als Grundlage für die Beratung durch Experten als für das Selbststudium durch Vereinsfunktionäre in Frage kommen.

Wir hoffen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben mit freundlichem Gruß für den ÖBSV

Trudy Medwed - Präsidentin

ÖBSV - Österreichischer Bogensportverband

Mobiltelefon: (0043) (0)650 9212985

